

STADTVERWALTUNG MÜHLACKER

- A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g -

Samstag, den 26.04.2025 ÖBK Nr. 18

1.) Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am kommenden **Dienstag, 29.04.2025** findet um **18.30 Uhr** im Großen Ratssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Zuhörer sind eingeladen.

Der Zugang zum Großen Ratssaal erfolgt über den Nebeneingang des Rathauses gegenüber der Stadtbibliothek.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Lärmaktionsplanung Mühlacker 4. Runde
 - Vorstellung des Zwischenberichtes
 - Beschluss zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
2. Neue Mitte für Mühlacker - Beschluss über die weitere Vorgehensweise
3. "Innenstadtentwicklung Mühlacker 2030": Calisthenics-Anlage in den Enzgärten - Erhöhung der Projektkosten
4. Hochwasserschutz Riegeldamm Mühlacker
5. Umstellung Ganztätigkeit an der Gemeinschaftsschule Schillerschule zum Schuljahr 2025/26 von 4-tägig auf 3-tägig
6. Vergabe der Lieferleistung Mittagessen an Kindergärten und Schulen für Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler für die Schuljahre 2025/26 bis 2028/29 - Verschiedene Lose
7. Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald zweites Beteiligungsverfahren gemäß §9 Absatz 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 5 Landesplanungsgesetz (LplG) und Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LplG)
8. Ortsmitte Lomersheim - Mehrfachbeauftragung
9. Stadtbau Mühlacker GmbH & Co. KG
 - Jahresabschluss 2024
10. Die Zukunft des hiesigen Weinbaus
 - Antrag A-24-59-60
11. Bericht über Ausgleichsmaßnahmen auf der Gesamtmarkung der Stadt Mühlacker

Antrag A-23-36-60-66

12. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In Einzelfällen kann sich die Tagesordnung am Sitzungstag noch verändern. Informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage unter <http://www.muehlacker.de/stadt/rathaus-politik/rathaus/amtliche-bekanntmachungen.php> oder in den Amtlichen Bekanntmachungen der Samstagsausgabe des Mühlacker Tagblattes.

2.) Trauerbeflagung an Dienstgebäuden

Anlässlich der Trauerfeierlichkeiten für Seine Heiligkeit Franziskus, Papst der römisch-katholischen Kirche und Oberhaupt der nichtstaatlichen souveränen Macht des Heiligen Stuhls und Staatsoberhaupt des Staates Vatikanstadt, werden am Samstag, 26.04.2025 die Dienstgebäude des Landes beflaggt.

3.) Beflagung städtischer Gebäude

Am 01.05.2025, Internationaler Tag der Arbeit, werden die städtischen Gebäude beflaggt.

4.) Schließung Stadtteilrathaus Mühlhausen

Das Stadtteilrathaus Mühlhausen bleibt am Freitag, den 02.05. geschlossen. Die beantragten Ausweisdokumente liegen während der Schließung im Einwohnermeldeamt Mühlacker, Kelterplatz 7, zu den regulären Öffnungszeiten für Sie zur Abholung bereit. Bitte beachten Sie, dass Ihnen der PIN-Brief vor Abholung des Personalausweises zugegangen sein muss.

Termine können online vereinbart werden:



Für Rückfragen steht Ihnen das Einwohnermeldeamt per Mail einwohnermeldeamt@stadt-muehlacker.de zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

4) Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Stadt Mühlacker wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus Mühlacker, Einwohnermeldeamt, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker zu folgenden Öffnungszeiten
Montag-Freitag von 8.00-12.00,
Montag 14.00-16.00 Uhr
Donnerstag 14.00-18.00 Uhr
für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.
Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen

melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“
Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch
Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden**

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-

Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart

- die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
- 3 Böblingen Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
- 4 Esslingen Vom Landkreis Esslingen
die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
- 5 Nürtingen Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch
Vom Landkreis Esslingen
die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfshlugen
- 6 Göppingen Landkreis Göppingen
- 7 Waiblingen Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
- 8 Ludwigsburg Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinde Weissach
Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
- 9 Neckar-Zaber Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Clebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld
Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
- 10 Heilbronn Stadtkreis Heilbronn

- Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartd, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot
- 11 Schwäbisch Hall
– Hohenlohe Hohenlohekreis
Landkreis Schwäbisch Hall
- 12 Backnang –
Schwäbisch Gmünd Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten
Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großelach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal
- 13 Aalen –
Heidenheim Landkreis Heidenheim
Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
- 14 Karlsruhe-Stadt Stadtkreis Karlsruhe
- 15 Karlsruhe-Land Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen
- 16 Rastatt Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Rastatt
- 17 Heidelberg Stadtkreis Heidelberg
Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim
- 18 Mannheim Stadtkreis Mannheim
- 19 Odenwald –
Tauber Main-Tauber-Kreis
Neckar-Odenwald-Kreis
- 20 Rhein-Neckar Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim,

- Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen
- 21 Bruchsal – Schwetzingen Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel
Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
- 22 Pforzheim Stadtkreis Pforzheim
Enzkreis
- 23 Calw Landkreis Calw
Landkreis Freudenstadt
- 24 Freiburg Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
- 25 Lörrach – Müllheim Landkreis Lörrach
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
- 26 Emmendingen – Lahr Landkreis Emmendingen
Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
- 27 Offenburg Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
- 28 Rottweil – Tuttlingen Landkreis Rottweil
Landkreis Tuttlingen
- 29 Schwarzwald-Baar Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
- 30 Konstanz Landkreis Konstanz
- 31 Waldshut Landkreis Waldshut

- Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald),
Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen,
Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried,
St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
- 32 Reutlingen Landkreis Reutlingen
- 33 Tübingen Landkreis Tübingen
- Vom Zollernalbkreis
die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen,
Jungingen, Rangendingen
- 34 Ulm Stadtkreis Ulm
Alb-Donau-Kreis
- 35 Biberach Landkreis Biberach
- Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
- 36 Bodensee Bodenseekreis
- Vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
- 37 Ravensburg Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf,
Bad Waldsee, Baienfurt, Baintdt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms,
Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen,
Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im
Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg,
Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im
Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
- 38 Zollernalb – Sigmaringen Vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen,
Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies,
Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer,
Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten
Markt, Veringenstadt
- Vom Zollernalbkreis
die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen,
Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten,
Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg,
Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der
Burg

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie

fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweitstimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher. Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweitstimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Mühlacker, den 23.04.2025



Dauner
Bürgermeister

5.) **Krämermarkt**

Am letzten Mittwoch im April ist Mühlackers Stadtmitte traditionell für die reisenden Händler reserviert. Von **8 bis 18 Uhr** bietet der Krämermarkt am **30.04.2025** auf dem Kelterplatz und Konrad-Adenauer-Platz wieder Waren aller Art an.

Kleidung, Gewürze und Tee, allerlei Kurzwaren und Wolle zum Stricken – das Sortiment ist vielfältig und umfangreich. Kommen und verweilen Sie. Für das leibliche Wohl ist gesorgt, auch für die Naschkatzen!

6.) **Bürgerinformationsveranstaltung zum Auftakt der Sanierung „Ortskern II Lienzingen“ am Donnerstag, 8. Mai 2025**

Am Donnerstag, 8. Mai, findet im Kleinen Saal der Mehrzweckhalle Lienzingen eine Bürgerinformationsveranstaltung über das bewilligte Sanierungsgebiet „Ortskern II Lienzingen“ statt. Es werden sowohl die städtischen Planungen als auch die Beteiligungs- und Fördermöglichkeiten für Privatpersonen vorgestellt.

Die Informationsveranstaltung beginnt um 18 Uhr. Alle Interessierten sind hierzu herzlich eingeladen!

7.) **Mühlacker entdecken.....
Stadtführungstermine 2025**

Engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mühlacker haben sich auf den Weg gemacht und die Besonderheiten ihrer Heimatstadt erforscht. Die Ergebnisse werden in der Stadtführungsreihe „Mühlacker entdecken – Bürgerinnen und Bürger zeigen ihre Stadt“ vorgestellt. Das ganze Spektrum der Stadtführungen in Mühlacker finden sie auf der Homepage der Stadt Mühlacker unter www.muehlacker.de Weitere Informationen über das Rathaus Mühlacker, Telefon 07041 876-10 oder tourismus@stadt-muehlacker.de

Die Anmeldung erfolgt jeweils über die vhs Mühlacker, soweit nicht anders vermerkt:

- online: vhs.muehlacker.de
- telefonisch: Die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle nehmen Ihre Anmeldung gerne entgegen. Rufen Sie einfach an! Telefon 07041/876-300/302/303.

Sonntag, 11. Mai 2025

Mühlhausen an der Enz – ein Dorf und seine Menschen

Treffpunkt: 14.00 Uhr am Rathaus in Mühlhausen an der Enz

Dauer: ca. 2 ½ Std.

Stadtführer: Rudi Lang

Kosten: 4,00 Euro p. P., diese sind vor Ort zu bezahlen

Anmeldung erwünscht über vhs Mühlacker - Kursnummer: S1109.20

Mühlhausen, der kleinste Stadtteil von Mühlacker, wunderschön gelegen an den Enzschlingen, bietet außer einer langen Geschichte auch einige außergewöhnliche Schicksale. Menschen, die im Ort geboren oder einige Zeit ihres Lebens dort wirkten, brachten das kleine Dorf über Jahrhunderte, bis in unsere heutige Zeit immer wieder ins Gespräch.

Von gläubigen Pfarrern, einem genialen Ingenieur und einem abartigen Massenmörder, wird eingebettet in einem Rundgang mit Dorfgeschichte, erzählt.

Die Führung ist für Erwachsene.

Wir gehen auf Asphalt, Schotter – und Wiesenweg, deshalb ist gutes Schuhwerk für unsere ca. 2,5 km lange Strecke empfehlenswert.

Für Gruppen können mit dem Stadtführer Rudi Lang weitere Termine vereinbart werden, Tel. 07041/5436

Sonntag, 24. Mai 2025

Auf Römerspuren von Dürrmenz nach Enzberg

Treffpunkt: 14.00 Uhr beim Waldensersteg/Restaurant EssEnz

Dauer: ca. 3 ½ Std.

Stadtführer: Manfred Rapp

Teilnahmegebühr: 8,- € (inkl. Kleinem Imbiss) diese sind vor Ort zu bezahlen

Anmeldung erwünscht über vhs Mühlacker – Kursnummer: S1109.37

Mühlacker vor 1800 Jahren: Römisches Straßendorf im Erlenbachgebiet, Fernstraße, Enzübergang und viele Einzelhöfe im Umland.

Stadtführer Manfred Rapp und Historiker Ortwin Köhler zeigen die Römerstellen und erklären deren besondere Bedeutung. Ortwin Köhler ist zertifizierter „Limes Cicerone“ und tritt an diesem Tag als römischer Auxiliar-Soldat auf.

Barrierefreier Rundgang 8 km.

Näheres bei Herrn Rapp Tel.: 07041-45026, naturkostgruenesblatt@web.de

Sonntag, 25. Mai 2025

Gewann „Hundertmorgen“ und „Alte Burg“ Lienzingen

Treffpunkt: 10.30 Uhr

beim Waldensersteg/Restaurant EssEnz, Philipp-Bauer-Weg 5

Dauer: ca. 6 Std.

Stadtführer: Manfred Rapp

Anmeldung erwünscht über vhs Mühlacker – Kursnummer: S1109.38

Wanderung zu Siedlungsstellen des Hochmittelalters und der Keltenzeit im Bereich „Burgberg“ Lienzingen/Schützingen. Vorbei an interessanten Grenzsteinen, Hohlwegen, Grabhügeln und dem legendenbehafteten Walddistrikt „Hundertmorgen“.

Mit Stadtführer Manfred Rapp und Historiker Ortwin Köhler

Wegstrecke 13 km, 200 Höhenmeter.

Es gibt auch die Möglichkeit für eine Kurzwanderstrecke von 7 km ab Lienzingen.

Ende der der Wanderung ca. 16.30 Uhr in Lienzingen. Einkehrmöglichkeit und Rückfahrt mit dem Linienbus

Näheres bei Herrn Rapp Tel.: 07041-45026, naturkostgruenesblatt@web.de

Sonntag, 01. Juni 2025

Vom Enzufer zur Wildbienenoase

Treffpunkt: 14.00 Uhr

bei der Gaststätte „EssEnz“

Dauer: 1 ½ Std.

Stadtführerin: Waltraud Pfau

Anmeldung erwünscht über vhs Mühlacker - Kursnummer S1109.21

Stadtführerin und Kräuterpädagogin Waltraud Pfau erzählt von der Umgestaltung der Enzufer für die Gartenschau bis zur Entstehung unserer Wildbienenbeete. Diese werden von der Gruppe

„Mühlacker summt!“ gepflegt und befinden sich auf der Dürrmenzer Uferseite. Dort, wo während der Gartenschau die Schaugärten der Gärtnereibetriebe zum Besuch einladen, leben heute zum Teil sehr seltene Pflanzen und Insekten.

Im Anschluss an die Führung laden „Mühlacker summt“ und „BUND Mühlacker“ ein – zu einem Überraschungsprogramm für Groß und Klein.

8.) **Burgruine Löffelstelz**

Die Burgruine Löffelstelz ist bis zum 3. Oktober an Sonn- und Feiertagen zur Besichtigung von 14 - 17 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei.

Unsere „Burgwächter“, - Ehrenamtliche Mitglieder des Verschönerungsvereins, des Historisch-Archäologischen Vereins, der „Scherbabuzzer“ und der Volkshochschule -, informieren Sie gerne und freuen sich auf Ihren Besuch auf der Burg.

An anderen Tagen ist die Burg durch das nach innen gewölbte Tor einsehbar.

Weitere sehenswerte Fundstücke und ausführliche Erläuterungen zur Burggeschichte sind in der Dauerausstellung des Heimatmuseums Mühlacker zu entdecken

<https://www.muehlacker.de/stadt/bildung-freizeit/kulturelles-leben/heimatmuseum.php>

9.) **Monatliche Energieberatung im Rathaus Mühlacker**

In Zeiten von steigenden Energiepreisen und Ressourcenverbrauch, Klimawandel und Umweltbelastungen ist der sparsame und effiziente Einsatz von Energie wichtiger denn je. Viele wollen ein energieeffizientes Haus, fragen sich jedoch: Wie können wir Strom und Heizenergie einsparen? Welche Investitionen sind sinnvoll? Welche gesetzlichen Regelungen gelten? Und gibt es Fördergelder? Eine individuelle Beratung durch unabhängige Energieberater und Energieberaterinnen liefert wertvolle Hinweise für die persönliche Situation.

Jeden zweiten Donnerstag im Monat können sich von 14:30 bis 16:30 Uhr im Rathaus, Kelterplatz 7, Zimmer 40 (Erdgeschoss) Interessierte beraten lassen.

Der nächste Termin ist der 08.05.2025.

Ein Beratungstermin kann für den Standort Mühlacker **bei der keep gGmbH online gebucht oder über** das Bürgertelefon der keep montags bis freitags zwischen 9 und 12 Uhr unter der Telefonnummer 07231 308-6868 vereinbart werden.

Für die Beratung ist es hilfreich, Unterlagen, wie die Strom- und Heizkostenabrechnung oder auch Baupläne zum Termin mitzubringen, damit konkret und einzelfallbezogen beraten werden kann. Die Beratung kann sowohl für Neubauten als auch für eine anstehende Sanierung oder bei einer geplanten Anschaffung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden.

Die Ratsuchenden erhalten im Anschluss einen Kurzbericht mit Ergebnissen des Checks und Handlungsempfehlungen.

10.) **Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis**

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege:

Aufzeigen vorhandener Unterstützungsangebote

Beratung über sozialrechtliche/ finanzielle Leistungen wie z.B. Pflegeversicherung, Sozialhilfe und ähnliches.

Beratung über ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen

Hilfe bei Klärung von Kostenfragen für pflegerische, medizinische und soziale Leistungen

Erstellung eines individuellen Hilfeplans

Vermittlung und Koordination der einzelnen Hilfen

Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Öffnungszeiten: Mo – Fr 9.00 - 13.00 Uhr und Di 15.00 - 18.00 Uhr

Tel. 07231-308-5022, E-Mail: psp@enzkreis.de

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

11.) **Kontaktstelle Frau und Beruf – Beratungsgespräch**

Das persönliche Beratungsangebot der Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald richtet sich an alle Frauen, die wieder in den Beruf einsteigen oder sich umorientieren wollen. Es umfasst die Themenbereiche berufliche Orientierung, Karriereplanung, Wiedereinstieg, Aus- und Weiterbildung und Bewerbung.

Im Beratungsgespräch wird gemeinsam eine individuelle Strategie erarbeitet, um dem persönlichen beruflichen Ziel näher zu kommen.

Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin.

Kontakt: frauundberuf@pforzheim.ihk.de und unter Tel. Nr. 07231/ 201173

12.) **Heimatmuseum Mühlacker**

Die 1596 erbaute ehemalige Kelter und Zehntscheuer beherbergt heute umfangreiche Bestände aus dem Bereich der Volkskunde. Von römischen Steinbildwerken über Weinbau, Landwirtschaft bis zum Handwerk von einst.

Das Heimatmuseum ist am Sonntag von 14 bis 17 Uhr geöffnet.

Eine Führung durch das Heimatmuseum wird nach Bedarf angeboten.

Führungen für Gruppen sind jederzeit möglich. Bitte telefonische Vereinbarung unter Telefon- Nummer 07041/876-325 (vormittags).

Alle Besucherinnen und Besucher sind herzlich willkommen; der Eintritt ist frei.

13.) **Wochenmarkt**

Von 7-12 Uhr findet samstags der Wochenmarkt „Auf dem Wertle“ statt.

Dort können frische Produkte direkt von überwiegend regionalen Erzeugern erworben werden. In unregelmäßigen Abständen bereichern Schulklassen, Vereine oder Eltern der Kindergartenkinder den Markt.

14.) Taxi-Dienste

Standplatz am Bahnhof Mühlacker

Michael Bacher

Mühlacker, Bahnhofstr. 94, Tel. 3507

Bianca Kreuzhuber

Mühlacker, Im Käppele 1, Tel. 93 09 90

Kurt Leutgeb

Ötisheim, Schönenberger Str. 73, Tel. ISDN 96 33-0

Aristidis Mirioris

Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 32/1, Tel. 3750

Taxi2400 GmbH

Lienzinger Str. 78, 75417 Mühlacker Tel.07041/2400

15.) ABFALLBESEITIGUNG/MÜLLABFUHRPLAN

Abfuhr der 120-l und 240-l Behälter (MGB)
(HAUS- UND GEWERBEMÜLL)

1. Mühlacker (ohne Dürrmenz)

Mittwoch	30.April	Papier	grüner Behälter
Freitag	02.Mai	Leicht-Verp.	gelber Behälter
Donnerstag	08.Mai	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Dienstag	13.Mai	Glas	blauer Behälter
Mittwoch	21.Mai	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

2. Dürrmenz

Montag	28.April	Papier	grüner Behälter
Dienstag	29.April	Leicht-Verp.	gelber Behälter
Dienstag	06.Mai	Glas	blauer Behälter
Donnerstag	08.Mai	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Mittwoch	21.Mai	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

3. Enzberg

Montag	05.Mai	Papier	grüner Behälter
Dienstag	06.Mai	Leicht-Verp.	gelber Behälter
Donnerstag	08.Mai	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Samstag	10.Mai	Glas	blauer Behälter
Mittwoch	21.Mai	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

4. Großglattbach

Samstag	03.Mai	Glas	blauer Behälter
Freitag	09.Mai	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Dienstag	13.Mai	Papier	grüner Behälter
Mittwoch	14.Mai	Leicht-Verp.	gelber Behälter
Donnerstag	22.Mai	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

5. Lienzingen

Mittwoch	30.April	Glas	blauer Behälter
Donnerstag	08.Mai	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Montag	19.Mai	Papier	grüner Behälter
Dienstag	20.Mai	Leicht-Verp.	gelber Behälter
Mittwoch	21.Mai	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

6. Lomersheim

Samstag	03.Mai	Glas	blauer Behälter
Donnerstag	08.Mai	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Dienstag	13.Mai	Papier	grüner Behälter
Mittwoch	14.Mai	Leicht-Verp.	gelber Behälter
Mittwoch	21.Mai	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

7. Mühlhausen

Samstag	03.Mai	Glas	blauer Behälter
Freitag	09.Mai	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Dienstag	13.Mai	Papier	grüner Behälter
Mittwoch	14.Mai	Leicht-Verp.	gelber Behälter
Donnerstag	22.Mai	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

**Die Müllbehälter sind am jeweiligen Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
ABFUHR DER 1,1 CBM-MÜLLGROSSBEHÄLTER**

HAUS- UND GEWERBEMÜLL

Kernstadt:	jeden Mittwoch
Dürrmenz:	jeden Mittwoch
Stadtteil Enzberg:	jeden Dienstag
Stadtteil Großlattbach:	jeden Mittwoch
Stadtteil Lienzingen:	jeden Mittwoch
Stadtteil Lomersheim:	jeden Mittwoch
Stadtteil Mühlhausen:	jeden Mittwoch

- geleert wird jeweils im gewünschten Rhythmus-

An- und Abmeldungen von Müllbehältern schriftlich an:

Landratsamt Enzkreis
 Amt für Abfallwirtschaft
 Postfach 10 10 80
 75110 Pforzheim
 Telefon Nr. (07231) 308-9302.

Abfallberatung für Haushalte und Betriebe:

Dr. Dieter Eickhoff + Reinhard Schmelzer

Leistungen der Abfallberatung des Enzkreises:

Reparatur- und Verleihführer

Eigenkompostierung, Biotonne

Abfalltrennung und Abfallvermeidung

Abfallberatung vor Ort bei Betrieben

Vorträge bei Vereinen, Verbänden und Initiativen

Telefon: 07231/354838 (montags bis 20 Uhr)

Öffnungszeiten des Recyclinghofes in Mühlacker-Lomersheim: Tel. 07041/84655

Freitag	25.April	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag	26.April	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	02.Mai	09.00 – 12.30 Uhr
Samstag	03.Mai	08.30 – 11.30 Uhr

Monatliche Schadstoffsammlung:

Umfassende und aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung im Enzkreis sowie zu den Leerungsterminen der Restmüll-, Bioabfall- und grünen Tonnen erhalten Sie auch im Internet unter: www.entsorgung-regional.de